

Anlage

zum Anschreiben vom 05.07.2024, Antragsteller: Horstfelder Sand und Kies GmbH & Co. KG, Herr Wersig

Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,
Forstamt Teltow-Fläming
vom 01. Oktober 2024

Der Antragsteller plant im Landkreis Teltow-Fläming, Gemarkung Groß Schulendorf, Flur 4, Flurstück 63, die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 53.750 m² (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 05.Juli.2024, Az.: LFB 12.02-7020-6/182+20/24, durchgeführt.
Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Mischwaldflächen, die gegenüber den angrenzenden und für die Region typischen Kiefernreinbeständen eine deutlich höhere ökologische Wertigkeit besitzen. Die Erhöhung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen sowie die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im betreffenden Gebiet waren wichtige Gründe, dem Vorhaben zuzustimmen.

Auf der Vorhabenfläche wurden zwei Bodendenkmale aus der Eisenzeit identifiziert, deren Beschaffenheit durch die Aufforstung in Rücksprache mit der unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Teltow-Fläming nicht negativ beeinträchtigt werden darf. Allerdings gibt es unter der Einhaltung entsprechender Auflagen keine Gründe, die grundsätzlich gegen eine Aufforstung sprechen.

Zwar befindet sich das Vorhaben im Landschaftsschutzgebiet „Notte-Niederung“, allerdings bestehen seitens der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises keine Bedenken bezüglich der Anlage von Wald.

Durch die geplanten Maßnahmen werden demnach keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet. Vielmehr ist von einer Verbesserung auszugehen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 033702 211 4008 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Forstamt Teltow-Fläming, Steinplatz 1, 15806 Zossen OT Wünsdorf eingesehen werden.

Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

Ende Text Veröffentlichung im Amtsblatt